

## Anforderungen an die SGB II-Organisation

Im Interesse der Betroffenen lassen sich folgende Anforderungen an die SGB II-Organisation benennen:

- Die Hilfebedürftigen müssen einen möglichst bürgerfreundlichen und unbürokratischen Zugang zu den ihnen zustehenden **Leistungen aus einer Hand** erhalten.
- Dabei müssen die Hilfestellungen **möglichst gut und wirksam** gewährt werden.
- Die Bürger müssen **jederzeit nachvollziehen** können, **wer** ihnen gegenübertritt, wer **verantwortlich** ist und **wie** die Verantwortlichen **politisch erreicht** werden können.
- Die zentrale Rolle der Kommunen in der **örtlichen Sozialpolitik** muss zugunsten der Betroffenen berücksichtigt werden.
- Die SGB II-Aufgabenwahrnehmung muss mit den **zahlreichen öffentlichen Aufgaben im Umfeld** verknüpft werden.
- **Dezentrale Handlungsspielräume** erfordern einen starken **Garanten** in der Kommune.
- Die Organisationsvorschriften müssen die **SGB II-Ausführung unterstützen**, nicht behindern.

Jede SGB II-Organisationsform, die sich am Ende eines politischen Entscheidungsprozesses ergeben kann, muss sich – unabhängig von Präferenzen und Positionen einzelner Akteure – **an den genannten Mindestanforderungen messen lassen**. Deshalb sollten diese Anforderungen den Weg bei der **Lösungssuche**, die **v.a. mit Blick auf die davon betroffenen Menschen** geführt werden sollte, weisen. Eine solche sachorientierte Lösungssuche ermöglicht eine künftige Organisationsform, die als überzeugend und gut angesehen werden kann.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages stellt die kommunale Trägerschaft als bürgerfreundliche, unbürokratische und der Verfassung entsprechende Ausführungsform des SGB II die naheliegende Lösung dar, die den maßgeblichen Interessen der Betroffenen gerecht wird.

### 1. Bürgerfreundlicher Zugang zu benötigter Hilfe

Dem einzelnen Hilfebedürftigen steht ein umfassender Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II zu. Tatsächlich wie potentiell im SGB II leistungsberechtigte Bürger müssen möglichst einfach umfassende Beratung sowie alle für sie möglichen Hilfen erhalten können. Um zu gewährleisten, dass Hilfebedürftige **umfassend, bürgerfreundlich und unbürokratisch gefördert** und zugleich im Rahmen des Gesetzes gefordert werden können, müssen die **Leistungen in einer Hand gebündelt** werden.

Die sich häufig verändernden persönlichen Lebensverhältnisse von Menschen im SGB II-Leistungsbezug erfordern, dass die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die SGB II-Leistungsansprüche und damit im Zusammenhang stehende Nachfragen schnell und einfach verarbeitet werden können. Der umfassende Anspruch des Einzelnen auf SGB II-Leistungen darf nicht durch Organisationsvorschriften oder die daraus entstehende Verwaltungswirklichkeit beschränkt, faktisch vermindert oder in seiner Verwirklichung erschwert werden.

### 2. Effiziente Aufgabenwahrnehmung

Im Interesse der Bürger und der Leistungsempfänger liegt, dass die **zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II eingesetzten Steuermittel möglichst effizient** eingesetzt werden. Ebenso ist den Kommunen als SGB II-Trägern an größtmöglicher Wirksamkeit im SGB II gelegen. Deshalb müssen die Verfahren und Prozesse darauf ausgerichtet werden, vermeidbaren Aufwand nicht entstehen zu lassen und größtmögliche Wirkung zu erzielen. Das setzt **klare und einfache Zuständigkeiten** voraus, die **Schnittstellen und Reibungsverluste vermeiden**.

Derzeit versuchen die ARGEn die sich aus der im SGB II bestehenden dualen Trägerschaft ergebenden Nachteile durch enge Zusammenarbeit zu vermindern. Die **ineinander verflochtene materiellen Regelungen bei Zuständigkeit von zwei SGB II-Trägern** in Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement führen dennoch seit Einführung des SGB II unvermeidlich zu **Zusatzaufwand ohne Mehrwert**. Diese bisher unbefriedigende Situation wird sich **bei stärkerer Trennung der Aufgaben unweigerlich weiter verschlechtern**, so dass **geringere Erfolge trotz höheren Aufwandes** zu erwarten sind. Im Bereich der Geldleistungen wie bei den aktiven Leistungen im Fallmanagement müssen dadurch systematisch Kapazitäten und **teure Doppelstrukturen** für annähernd alle Hilfeempfänger bei beiden Trägern aufgebaut werden. Eine erhebliche **Verkomplizierung der Verfahren und Personalaufbau** erscheint damit unausweichlich – ohne Vorteile für die Betroffenen. Der sich daraus ergebende Mehraufwand schlägt sich als zusätzliche Kostenbelastung bei der BA wie in den Kommunen nieder. Er wird beide Male den Steuerzahler unnötig – da ohne Gegen- oder Mehrwert – belasten, wenn keine effizientere Organisationsstruktur gesucht und gefunden wird.

### 3. Klare Zuordnung politischer Verantwortung

Die **politische Verantwortung für die Ausführung des SGB II** muss für den Bürger **klar erkennbar** und **erreichbar** sein, um eine stetige funktionierende demokratischen Kontrolle – nicht zuletzt in Wahlen – sicherzustellen.

Das setzt zunächst voraus, dass ohne Weiteres die Zuständigkeiten nachvollziehbar und verständlich sind. Deshalb muss über die Bescheiderteilung hinaus ersichtlich sein, wer im Verwaltungsverfahren dem Bürger gegenübertritt. Schließlich sollen auch die Abläufe im Rahmen und im Zusammenhang mit SGB II-Leistungen transparent zuordenbar sein. Der Bescheid stellt nur das Ergebnis des Verfahrens dar, so dass eine auf den Bescheid beschränkte klare Zuordnung auf den jeweiligen Träger unzureichend ist.

### 4. Sozialpolitische Gestaltung

**Sozialpolitik** findet praktisch und konkret **vor Ort** statt. Deshalb ist auch für den Bereich des SGB II der **maßgeblichen Bedeutung der Kommunen** durch Beteiligung und Gestaltungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, um den Belangen der Betroffenen umfassend gerecht zu werden.

Die mit dem SGB II erfolgende soziale Grundsicherung gewährleistet das Existenzminimum des einzelnen Hilfebedürftigen und sichert damit den sozialen Frieden in der Gesellschaft und prägt das soziale Gefüge vor Ort maßgeblich. Das SGB II gewährt dabei ca. 7 Mio. Menschen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Integration in Arbeit. Nur etwa **ein Drittel** dieser Menschen werden als „**arbeitslos**“ gezählt. Bezogen auf die Einwohner sind zwischen 5% in Baden-Württemberg und Bayern und 20% in Berlin abhängig von SGB II-Leistungen. Das verdeutlicht, dass es sich beim **SGB II** bei allen Bezügen zum Arbeitsmarkt **um den Kernbereich der Sozialpolitik** für erwerbsfähige Menschen im Alter zwischen 15 und 67 Jahren und deren Angehörige handelt.

### 5. Vernetzung mit anderen Aufgaben und Gesellschaft

Die SGB II-Aufgabenwahrnehmung muss **mit den zahlreichen öffentlichen Aufgaben im Umfeld verknüpft** werden, die räumlich, sachlich, personell und gesellschaftlich in engem Zusammenhang mit den Betroffenen, Unterstützungsmöglichkeiten oder den Ursachen der sozialen Probleme stehen. Die Einbettung der SGB II-Leistungserbringung in die übrigen vor Ort wahrgenommenen Aufgaben ermöglicht erst eine **nachhaltige und umfassende Eingliederung** der Leistungsempfänger bzw. die erfolgreiche Vermeidung der Hilfebedürftigkeit. Das Spektrum der möglichen Handlungsansätze zugunsten der Betroffenen wird auf diese Weise erheblich erweitert.

Das jeweilige Umfeld, in dem die Aufgaben wahrzunehmen ist, – beispielsweise in struktur- oder wirtschaftsschwachen Regionen – spielt eine maßgebliche Rolle für die Ausgestaltung. Um eine möglichst erfolgreiche Hilfestellung zu erzielen, sind die Ursachen für soziale Problemlagen ebenso wie mögliche Hilfsansätze umfassend einzubeziehen. Zugleich können die Kommunen ihre vermittelnde und aktivierende Rolle vor Ort mit ihrer Bündelungsfunktion für alle gesellschaftlichen Gruppen verbinden. Die Unterstützung von Strukturwandel und die Einbettung in Entwicklungsprozesse der Regional- und Landesplanung liefert wertvolle Beiträge für die SGB II-Aufgabenwahrnehmung.

### 6. Dezentrale Handlungsspielräume

Um (auch) in Zukunft dezentrale Handlungsspielräume im SGB II zu gewährleisten, muss eine **maßgebliche Gestaltungsrolle der Kommunen** organisatorisch verankert werden. „Dezentralität“ und ein über die bloße Ausführung von zentralen Vorgaben hinausgehender „Handlungsspielraum“ bei der SGB II-Aufgabenwahrnehmung erfordert, dass ein **dezentrales Gegengewicht** zu den unweigerlichen Zentralisierungstendenzen des Bundes geschaffen wird. Ein solches Gegengewicht kann allenfalls die einzelne **Kommune mit eigener politischer Legitimation ihrer Mandatsträger** darstellen, durch die sie unabhängig von zentralisierenden Bestrebungen ist.

Die Erfahrungen in den letzten drei Jahren SGB II haben gezeigt, dass der notwendige dezentrale Gestaltungsspielraum nur dann bewahrt werden kann, wenn der ARGE-Geschäftsführer ein **hohes Maß an Unabhängigkeit** gegenüber den zentralisierenden Tendenzen der BA inne hat, das er nur durch die Unterstützung der Kommune erlangen und behalten konnte. Insbesondere die von BMAS und BA in deren Modell geplante Personalführung und das Personalmanagement der BA führen jedoch dazu, dass in der BA getroffene Entscheidungen lediglich umgesetzt werden können.

## 7. Organisation zur Unterstützung der Aufgabenausführung

Für das SGB II müssen **gesetzliche Organisationsvorschriften** geschaffen werden, **die eine Erfüllung der gesetzlichen SGB II-Aufgaben erleichtern**. Alle vom Bundesverfassungsgericht aufgeworfenen strukturellen Probleme müssen dabei **gesetzlich** gelöst werden.

Die SGB II-Ausführung funktioniert **bisher dank des hohen Engagements aller Beteiligten** nicht wegen, sondern **trotz der organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen**. Im Bereich der SGB II-Ausführung sind **noch immer zahlreiche grundlegende organisatorische Fragen** – wie anwendbare Rechtsvorschriften von Bund oder Ländern, Kostentragung, Aufsicht und Weisungsbefugnis – **ungeklärt**. Damit ergeben sich **Probleme, die sich in einer ordentlichen Verwaltung gar nicht stellen** würden und die deshalb ohne den Gesetzgeber auch **nicht lösbar** sind. Dies führt zu einer hohen zeitlichen Belastung der Mitarbeiter und der Führungskräfte auf allen Ebenen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung mit höchster juristischer Autorität genau mit diesen zahlreichen Problemen seinen **Befund eines Verfassungsverstoßes** in der derzeitigen Verwaltungsstruktur untermauert.

Die Mitarbeiter vor Ort dürfen nicht weiter mit der Schwierigkeit alleine gelassen werden, dass der **Gesetzgeber keine praktikable, effiziente und rechtssichere Organisationsstruktur gefunden** hat. Deshalb muss die SGB II-Ausführung auf eine klare und verlässliche rechtliche Grundlage gestützt werden. Zur Schaffung solcher besserer Organisationsstrukturen – für die das Gericht erhebliche Umstrukturierung für erforderlich ansieht – gewährt es drei Jahre Zeit mit Bestandsschutz der bestehenden ARGEn bis 31.12.2010. Eine vorzeitige Aufgabe dieses Bestandsschutzes ist nur dann zu rechtfertigen, wenn damit ein weniger verfassungswidriger Zustand erreicht wird. Dies ist nur gewährleistet, wenn alle vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Rechtsproblemen durch gesetzliche Neuregelungen Rechnung getragen wird.